

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Erpel vom 12.08.2019**

Der Ortsgemeinderat Erpel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom 12.08.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:.

## **§ 1**

§ 2 Ausschüsse der Ortsgemeinderates erhält folgende Fassung:

### § 2 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulträgerausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen aus:

- Hauptausschuss  
10 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter
- Rechnungsprüfungsausschuss  
5 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter
- Schulträgerausschuss  
8 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder und die Hälfte der Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

Der Schulträgerausschuss besteht abweichend vom Satz 1 je zur Hälfte aus Ratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Lehrern und Vertretern der Elternschaft.

(4) Weitere Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte können bei Bedarf gebildet werden. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Bei gemischten Ausschüssen nach Absatz 3 und 4, muss bei der Wahl der Stellvertreter die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern, sonstige wählbare Bürger nur von sonstigen wählbaren Bürgern und Mitglieder von Vereinen / Gemeinschaften / sonstigen Personengruppen, nur von solchen vertreten werden können.

(6) Die Besetzung der Beiräte wird durch eine Satzung geregelt, die Besetzung und Größe der Arbeitskreise durch Ratsbeschluss.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erpel den 08.07.2024  
Ortsgemeinde Erpel  
gez.  
Günter Hirzmann  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Str. 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortsgemeinde Erpel/ Verbandsgemeinde Unkel, den 08.07.2024

gez.  
Günter Hirzmann  
Ortsbürgermeister

gez.  
Karsten Fehr  
Bürgermeister